

II-2426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1985-03-20 No. 136/A

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.Vw. Dr. Stix, Dr. Neisser  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Verleihung eines  
Ehrenringes durch den Bundespräsidenten

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... über die Verleihung eines  
Ehrenringes durch den Bundespräsidenten

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Der Bundespräsident verleiht an österreichische Staatsbürger, welche die Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten ("Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae") gemäß dem Bundesgesetz BGBl.Nr.58/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.219/1960 und BGBl.Nr.405/1968 in der Zeit vom 1.Mai 1945 bis 30.April 1952 erfüllt haben, einen Ehrenring.
- § 2. Die Siegelplatte dieses Ehrenringes hat das Bundeswappen sowie die Worte "sub auspiciis Praesidentis" zu enthalten.

- 2 -

§ 3. (1) Anträge auf Verleihung des Ehrenringes sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat ein Gutachten der zuständigen akademischen Behörde darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 lit.e des zitierten Bundesgesetzes gegeben sind.

(2) Die Abgabe des Gutachtens ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches.

(3) Die Kosten des Ehrenringes hat der Antragsteller zu tragen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

E R L Ä U T E R U N G E N

Durch das Bundesgesetz vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten wurde für Doktoranten österreichischer Universitäten, die jene in § 2 dieses Gesetzes genannten außerordentlich strengen Kriterien erfüllen, wiederum die "Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae" eingeführt. Personen, die die genannten Voraussetzungen jedoch vor diesem Zeitpunkt erfüllt haben, steht aufgrund der geltenden Gesetzeslage der Ehrenring des Bundespräsidenten nicht zu. Um dieser Ungleichheit zu begegnen, soll durch den gegenständlichen Antrag eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß Personen, die alle Voraussetzungen für eine sub auspiciis Promotion in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten erfüllt haben, ebenfalls vom Bundespräsidenten den Ehrenring verliehen erhalten können. Da bei diesen Personen jedoch die Promotion bereits mehr als 30 Jahre zurückliegt findet aus gegebenem Anlaß keine neuerliche Promotion statt, sondern es erfolgt lediglich die Verleihung des Ehrenringes des Bundespräsidenten. Mit dem gegenständlichen Antrag wird einer Anregung der Volksanwaltschaft - mit Zustimmung des Herrn Bundespräsidenten - Rechnung getragen.